

RECHTSTIPP



Dr. Gerhard Rößler
Rechtsanwalt
in Zwettl,
02822/52208,
office@anwalt-
zwettl.at

Erbrecht

Was ist ein Pflichtteil?

Dr. Gerhard Rößler: Jede volljährige Person kann grundsätzlich über ihr Vermögen verfügen wie sie möchte. Man kann es verbrauchen, verschenken, weitergeben oder mit einer letztwilligen Verfügung regeln, wer es nach dem Ableben erhalten soll.

Es gibt allerdings eine ganz gewichtige Ausnahme: den Pflichtteil. Ehegatten und Nachkommen steht nach dem Ableben einer Person ein Anteil am Vermögen zu – das ist der sogenannte Pflichtteil. Der Pflichtteil ist nach dem Gesetz die Hälfte von dem, was den Kindern und dem Ehegatten als gesetzliche Erben zustehen würde.

Der konkrete Pflichtteil kann jedoch nur im Einzelfall ermittelt werden. Hier ein Beispiel: Ein Mann verstirbt und hinterlässt eine Ehegattin und zwei Kinder. Laut gesetzlichem Erbrecht steht den Kindern daher je ein Drittel des Vermögens zu. Der Pflichtteil ist daher je ein Sechstel. Stirbt der Mann aber ohne Ehegattin ist der gesetzliche Erbteil der Kinder je die Hälfte des Vermögens, der Pflichtteil somit je ein Viertel.

In die Pflichtteilsberechnung sind auch unentgeltliche Verfügungen, die der Verstorbene zu seinen Lebzeiten gemacht hat, mit einzubeziehen, insbesondere dann, wenn diese an den Ehegatten und die Kinder gegangen sind. Pflichtteilsansprüche sind sehr oft die Ursache für Streit in der Familie.

Mein Tipp: Regeln Sie die Pflichtteilsansprüche bereits zu Lebzeiten so, dass nach Ihrem Ableben kein Streit entsteht. Verträge über den Pflichtteil sind formgebunden. Lassen Sie sich daher von dem Rechtsanwalt Ihres Vertrauens beraten und bei der Vertragsgestaltung unterstützen.